

Marktgemeinde Dürrwangen

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.11.2025

Beginn: 18:30
Ende: 20:46
Ort der Sitzung: Saal, Alte Turnhalle

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Egger, Martin

Helmreich, Carolin

Schrenk, Michael

Abwesend bei TOP 1NÖ

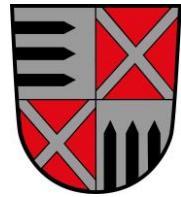
Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Heyer, Steffen

Reuter, Jochen

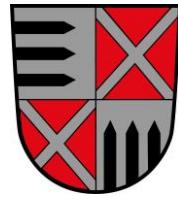
Schäller, Simone



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2025
- TOP 2 Grundsatzbeschluss - Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für die Feuerwehr Halsbach
- TOP 3 Grundsteuer 2026
- TOP 3.1 Grundsteuer 2026; Antrag auf Rückstellung
- TOP 3.2 Grundsteuer 2026; Beschluss
- TOP 4 Haushalt 2026; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen
- TOP 5 Vorberatung Neuerlass Friedhofssatzung
- TOP 6 Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren
- TOP 7 ILE Hesselberg I Limes - Gründungsvereinbarung für die Arge Wasser
- TOP 8 Städtebauförderung
- TOP 8.1 Städtebauförderung, Jahresantrag 2026
- TOP 8.2 Städtebauförderung Gebäudekomplex Torturm und Torhaus - Modernisierungsgutachten
- TOP 9 Sachstandsbericht Schule Fassadenplatten und Wassereintritt Gang Turnhalle
- TOP 10 Bordsteinausbesserung Gehweg während Breitband und allgemein
- TOP 11 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben Sitzung 26.09.2025
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 12.1 Nachruf Emil Kerl
- TOP 12.2 Glasfaserausbau Halsbach
- TOP 12.3 FWF - Daten über Wasserverbrauch
- TOP 12.4 Besprechung Notfallunterkünfte 04.11.2025
- TOP 12.5 Hochwassercheck des Wasserwirtschaftsamtes
- TOP 12.6 Bauturbo
- TOP 12.7 Standortsuche für atomares Endlager
- TOP 12.8 Termine
- TOP 13 Sonstiges
- TOP 13.1 Konzert Blaskapelle Dürrwangen
- TOP 13.2 Erlass einer Hundhaltungsverordnung



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2025

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 2 Grundsatzbeschluss - Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für die Feuerwehr Halsbach

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 03.06.2025 wurde das Gremium über den offiziellen Antrag der Feuerwehr Halsbach zur Anschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges informiert.

Zwischenzeitlich ist die gem. Ziffer 7.1.1 der Feuerwehrzuwendungsrichtlinien erforderliche fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandrates eingegangen. Dieser erachtet die Maßnahme als notwendig und befürwortet diese.

Aus diesem Grund ist nun ein Grundsatzbeschluss zu fassen, der für die Beantragung der Fördermittel erforderlich ist. Geschätzte Kosten betragen mind. 205.000,00 €; Fördermittel lt. Richtlinie des Freistaates Bayern v. 23.12.2024: 91.970,00 €.

Der Auftrag für die Ausschreibung wurde darüber hinaus an das IB Dittmann, Passau, vergeben (6.247,50 €).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt dem Grunde nach die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges, MLF, für die Feuerwehr Halsbach.

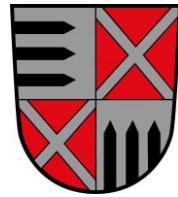
einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 3 Grundsteuer 2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich im vergangenen Jahr im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform dazu entschieden, den Hebesatz für die Grundsteuer A und B auf 300% (bisher: 400%) festzulegen. Diese Entscheidung beruhte auf den damaligen Berechnungen und Prognosen der zur erwarteten Einnahmenentwicklung nach der Neubewertung der Grundstücke.

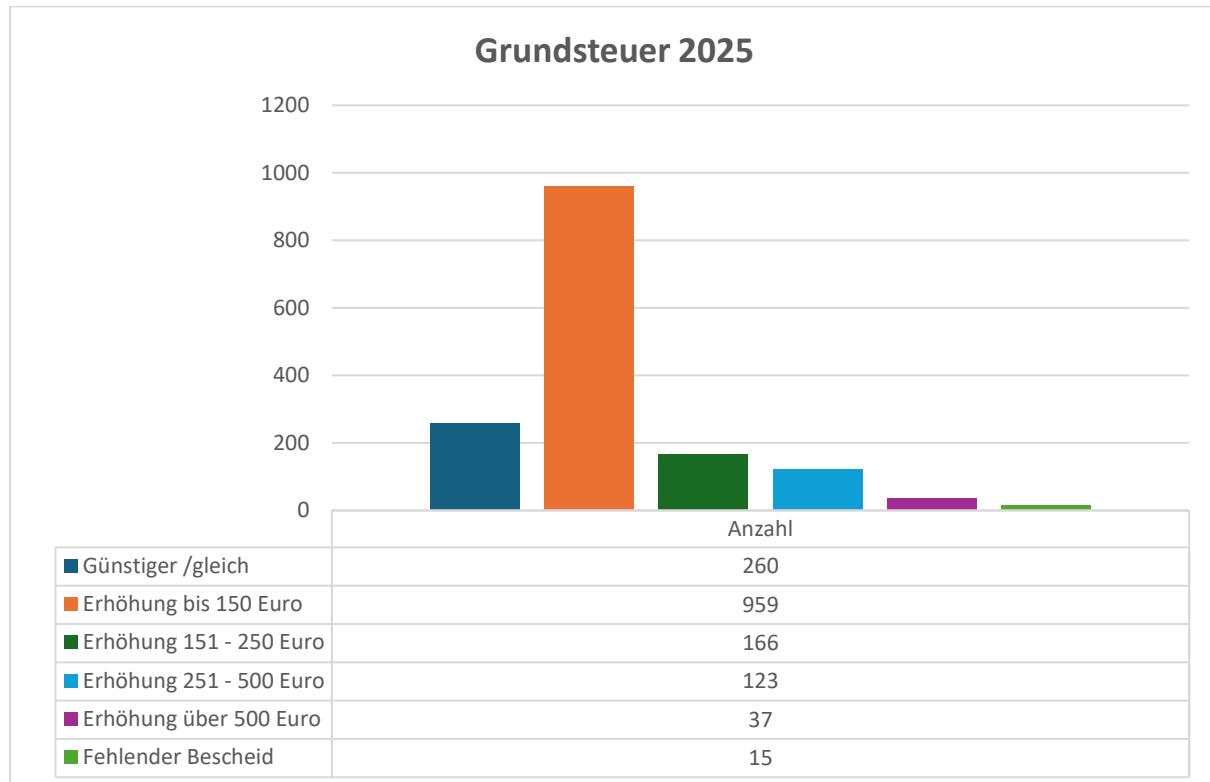
Nachdem die neuen Grundsteuerwerte nun vorliegen und erste Rückmeldungen sowie Haushaltsauswirkungen erkennbar sind, soll der Hebesatz im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2026 erneut überprüft werden. Ziel dieser Überprüfung ist es, sicherzustellen, dass die Grundsteuer weiterhin auf einer tragfähigen Basis erhoben wird und zugleich die finanzielle Stabilität und Handlungsfähigkeit der Gemeinde erhalten bleiben.



Grundsteuereinnahmen			
	Einnahmen 2024 (Ist)	Einnahmen 2025 (Soll)	Veränderung in Prozent
Hebesatz jeweils 400 %	Hebesatz jeweils 300 %		
Grundsteuer B	217.651,81 €	353.354,11 €	+ 62,35 %
Grundsteuer A	18.322,80 €	13.461,49 €	-26,53 %
	235.974,61 €	366.815,60 €	+55,45 %

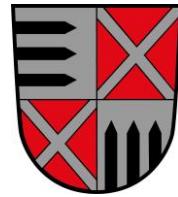
Die Anpassung der Grundsteuersätze A und B im Zuge der Grundsteuerreform von 400 % auf 300 % führte zu Mehreinnahmen in Höhe von 130.840 € und lag damit ungefähr im Rahmen der im Beschluss vom 08.11.2024 prognostizierten zusätzlichen Einnahmen von 116.000 €.

Auswirkung auf die einzelnen Haushalte



Erhöhungsbeträge	Anzahl	Prozent	
Günstiger/gleich	260	16,67 %	1.385 Haushalte =
Bis 150 €	959	61,47 %	
151 € – 250 €	166	10,64 %	88,78 %
251 € – 500 €	123	7,88 %	
Über 500 €	37	2,37 %	
Fehlender Bescheid	15	0,97 %	

Erhöhungsbeträge über 250 €:



- Sehr niedriger Messbetrag aus Vergangenheit
- Gewerbliche/Landwirtschaftliche Grundstücke
- Ursprünglich landwirtschaftlichen Grundstück, jetzt Baugrundstück
- Sehr große Grundstücke bzw. Nutzflächen
- Teilweise werden noch Änderungen an den Messbeträgen vorgenommen

Infolge der Neubewertung haben sich insbesondere bei älteren Grundstücken Veränderungen ergeben. Diese waren bislang auf Basis von Einheitswerten veranlagt, die teils noch aus den 1960er oder 1970er Jahren stammten und somit die tatsächlichen Werte über Jahrzehnte hinweg nicht mehr widerspiegeln.

Durch die nun erfolgte Neubewertung wurden diese Ungleichgewichte korrigiert. Grundstücke, die bislang unterbewertet waren, werden nun realistisch eingeschätzt und tragen damit in angemessener Weise zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben bei.

1. Aktualisierte und gerechte Bewertung der Grundstücke

Die Reform hat bestehende Ungleichbehandlungen zwischen älteren und neueren Grundstücken ausgeglichen. Eine Absenkung der Hebesätze würde diesen ange strebten Ausgleich teilweise wieder aufheben und die Steuerlast erneut ungleich verteilen. Die Beibehaltung der bisherigen Hebesätze stellt sicher, dass die Grundsteuer auf der nun gerechteren Bewertungsgrundlage fortgeführt wird.

2. Finanzierung zukünftiger Investitionen

In den kommenden Jahren stehen in der Gemeinde zahlreiche Projekte an, die der Erhalt und die Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur erfordern (z. B. Sanierung von Kanalleitungen, Kläranlage, Städtebauförderung, Straßen- und Kanalunterhalt, Feuerwehr, Digitalisierung etc.). Diese Investitionen sind nur mit einer stabilen Einnahmebasis dauerhaft finanzierbar. Die Grundsteuer trägt zur gerechten Finanzierung des Gemeinwohls bei, da sie von allen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern erhoben wird und somit die Kosten gemeinschaftlicher Aufgaben auf viele Schultern verteilt.

3. Enger werdender Haushalt

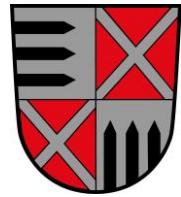
Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde nimmt ab. Auf der Einnahmenseite sind Rückgänge zu verzeichnen (z. B. geringere Schlüsselzuweisungen, unsichere Gewerbesteuereinnahmen), während auf der Ausgabenseite steigende Kosten bei Energie, Personal, Bauunterhalt und sozialen Aufgaben entstehen. Die Grundsteuer als eine der wenigen kommunalen Einnahmen unter eigener Gestaltungshoheit ist daher ein wesentlicher Baustein zur Sicherung der finanziellen Stabilität.

4. Sicherung der Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit

Durch die Beibehaltung der Hebesätze bleibt die Gemeinde in der Lage, langfristig zu planen und ihre Pflicht- sowie freiwilligen Aufgaben zuverlässig zu erfüllen. Eine Absenkung würde die Haushaltsslage verschärfen und notwendige Investitionen gefährden.

Die Gemeinde wurde wiederholt von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle darauf hingewiesen, eine Einnahmenbeschaffung gemäß Art. 62 GO strikt einzuhalten:

1. Sonstige Einnahmen (z.B. Entnahmen aus der Rücklage, Rückflüsse a. Darlehen)



2. Besondere Entgelte (z.B. Gebühren, Beiträge, Abgaben)
3. Steuern (z.B. Realsteuern)
4. Kredite (Art. 62 Abs. 3 GO)

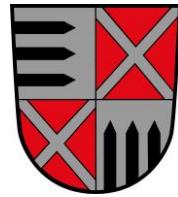
Die Verwaltung schlägt vor, die aktuellen Hebesätze nach der Grundsteuerreform 2025 beizubehalten. Sie tragen dazu bei, die neu geschaffene Steuergerechtigkeit zu sichern, zukünftige Investitionen zu ermöglichen und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten.

Diskussion im MGR:

1. BGM Konsolke erläutert, dass vor Beschluss der Hebesätze im vergangenen Jahr in vielen Sitzungen über die Grundsteuer diskutiert wurde. Man hat die Hebesätze mit dem Wissen beschlossen, dass es zu Mehreinnahmen kommen wird. Nun sind alle Grundstücke realistisch und nach gleichen Kriterien eingestuft, so BGM Konsolke. Durch den Wegfall der Straßenausbaubeitragssatzung fehlt der Kommune Geld. Die Grundsteuer trägt dazu bei, die anfallenden Kosten zu decken und diese gerecht auf die Allgemeinheit zu verteilen. MGRin Folberth ist es wichtig, dass in den Beschluss mitaufgenommen wird, dass nächstes Jahr erneut, in einem separaten Tagesordnungspunkt, über die Grundsteuer beraten wird. MGR Kiegler ist nicht derselben Meinung wie die Verwaltung. Er versteht das Anliegen der Verwaltung, eine stabile Finanzlage herzustellen; gleichwohl sieht er die Differenzbetragssbildung kritisch, da diese auf Lasten des Bürgers erfolgt. Ihm fehlt ein Berechnungsmodell mit verschiedenen Hebesätzen. Er weist außerdem auf die eigentlich gewünschte Einkommensneutralität des Bundes hin.

1. BGM Konsolke erklärt, dass in der Vorlage keine Berechnungsmodelle mit verschiedenen Hebesätzen enthalten sind, da die Verwaltung die aktuell gültigen Hebesätze beibehalten möchte. Für MGR Rank ist keine Gerechtigkeit vorhanden. Es handelt sich hier um eine Steuererhöhung von 55 %. Er plädiert für eine Senkung der Hebesätze.

MGR Kiefner ist anderer Meinung. Die Straßenausbaubeitragssatzung ist gefallen. Damals haben Einzelne für eine Straße bezahlt. Das war auch nicht gerecht. Für ihn ist die Grundsteuer die gerechtere Methode. Alle Grundstücke/Häuser sind nun gleich bewertet. Ältere haben bisher wenig Grundsteuer bezahlt. Neue von Anfang an mehr. Das war auch ungerecht. Die Grundsteuerreform kommt vom Bund, nicht von der Kommune, so MGR Falk. Die Verwaltung hat darauf reagiert, indem die Hebesätze gesenkt wurden. Es müsste darauf hingewiesen werden, auf wieviel Geld die Kommune durch die Senkung verzichtet, und es sollte geprüft werden, ob man sich das wirklich leisten kann. Für MGR Proff ist es klar, dass die Kommune Geld braucht. Diejenigen, die letztes Mal dagegen gestimmt haben, waren für einen Hebesatz in Höhe von 200 %, wären aber auch bei 250 % mitgegangen. Wenn der Beschlussvorschlag bei 300 % bleibt, wird er wieder dagegen stimmen. Dies sieht MGR Huber auch so. Für ihn wäre noch eine Möglichkeit, Grundsteuer B zu senken und Grundsteuer A zu erhöhen. 1. BGM Konsolke erklärt, dass die landwirtschaftlichen Wohnhäuser nun in Grundsteuer B (bisher A) enthalten sind. 3. BGM Fuchs hat von den Mitgliedern des MGR wahrscheinlich das neueste Haus und somit auch die aktuellste Grundsteuer vor der Reform. Nun zahlt er geringfügig mehr als vorher. Dies trifft für alle neuen Häuser zu. Für ihn muss man fairerweise auch sehen, dass die alten Häuser lange viel weniger gezahlt haben. MGR Kiegler entgegnet, dass jeder nach den damals gültigen Sätzen Grundsteuer bezahlt hat. Bei vielen Gebäuden ist der Messbetrag nie angepasst worden. Man hat hier aber nicht über Einzelschicksale zu entscheiden, so MGR Beer. Die Anpassung sollte für die Mehrheit der Bürger annähernd einkommensneutral sein. Es müssen aber auch die anstehenden Projekte bedacht werden. Deshalb ist er dafür, die Hebesätze so zu belassen. Für MGR Kiegler verbaut es nichts, wenn man die Tischvorlage für die Dezembersitzung noch einmal aufarbeitet und um Berechnungsmodelle mit verschiedenen Hebesätzen ergänzt. Dabei sollte man auch



den Blick auf die Ausgaben im Jahr 2026 haben. Vor diesem Hintergrund beantragt er die Zurückstellung des Beschlusses.

1. BGM erinnert abschließend alle daran und gibt zu bedenken, dass in der Mitte des Jahres der Haushalt mit den Einnahmen aus der aktuellen Grundsteuer von allen einstimmig beschlossen wurde.

TOP 3.1 Grundsteuer 2026; Antrag auf Rückstellung

Sachverhalt:

MGR Kriegler beantragt die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes Grundsteuer 2026.

Beschluss:

Der TOP Grundsteuer 2026 wird zurückgestellt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 7 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 3.2 Grundsteuer 2026; Beschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer A und B von jeweils 300 % für das Jahr 2026 beizubehalten. Die Hebesätze der Grundsteuer A und B für 2027 werden in einem separaten TOP behandelt.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 4 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 4 Haushalt 2026; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, für das Haushaltssjahr 2026 zu beschließen.

1. Hebesätze für die Haushaltssatzung 2026:

Grundsteuer A (seit 2025) (nachrichtlich; s.sep.TOP)	300 %
Grundsteuer B (seit 2025) (nachrichtlich; s.sep.TOP)	300 %
Gewerbesteuer (unverändert seit 2009)	380 %

2. Steuern (Hundesteuer, seit 2023)

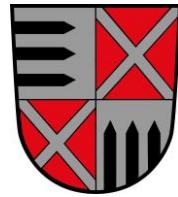
Für den ersten Hund	40,00 € / Jahr
Für jeden weiteren Hund	60,00 € / Jahr
Für Kampfhunde	250,00 € / Jahr

3. Mieten

Garage Haslach beim FW-Haus (neu: bisher 20 €/Monat)	25,00 € / Monat
--	-----------------

4. Vergütungen

a) Stundenlohn Gemeindearbeiter (bisher: 47,00 €; individuell kalkuliert am 29.09.2025 gemäß Vorgaben des	61,00 €
---	---------



LRA)

- b) Sonstige Stundenvergütungen (analog Feldgeschworenensätze des Landratsamtes, seit 2023)

Arbeitslohn für Kleineinsätze	15,00 €
Schlepperkosten für Kleineinsätze	15,00 €
Feldgeschworene	15,00 €

Diskussion im MGR:

MGR Huber fragt nach, wieviel Kampfhunde im Gemeindegebiet gemeldet sind. Aktuell drei Stück, so GL Helmreich.

Beschluss:

Der vorgenannte Gewerbesteuerhebesatz, sowie die Hundesteuer, die Miete und die Vergütungen werden für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 5 Vorberatung Neuerlass Friedhofssatzung

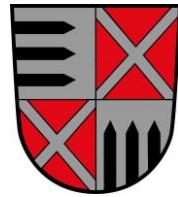
Sachverhalt:

Die Neugestaltung des Friedhofes Dürrwangen ist im Sommer abgeschlossen worden. Darauf und auf Grund vieler rechtlicher Änderungen sowie des gesellschaftlichen Wandels, ist der Neuerlass der Friedhofssatzung erforderlich.

Aktuell wird mit 2. Bgm Baumgärtner, 1. Bgm. Konsolke und dem zuständigen Personal ein entsprechender Entwurf erarbeitet.

Zu einer geplanten Beschlussfassung der neuen Friedhofssatzung im Dezember ist eine Vorberatung einiger Kernfragen notwendig, um anschließend eine entsprechende Formulierung für die Satzung zu finden und auch die entsprechenden Kalkulationen abschließen zu können:

1. Es wird vorgeschlagen, künftig folgende Belegung für Einzelgrabstätten zuzulassen (§ 10 III, V FS n.F.):
 - a. max. 1 Sarg in Normaltiefe zzgl. max. 2 Urnen
 - b. Urnen werden erst zugelassen, wenn in dieser Grabstätte bereits eine Erdbestattung vorgenommen wurde
2. Es wird vorgeschlagen, künftig folgende Belegung pro Seite für Doppelgrabstätten zuzulassen (§ 10 IV, V FS n.F.):
 - a. max. 2 Särge (1 x Normalbettung, 1 x Tieferbettung) zzgl. max. 2 Urnen.
 - b. Urnen werden erst zugelassen, wenn in diesem Grabteil bereits mind. eine Erdbestattung vorgenommen wurde
3. Es wird vorgeschlagen, künftig max. 4 Urnen pro Urnengrab (0,80 m x 0,80 m) zuzulassen (§ 11 IV FS n.F.).



4. Es wird vorgeschlagen, künftig offiziell anonyme Urnenbestattungen zuzulassen. Laut Friedhofsplan ist hier ein Bereich vorgesehen, welcher sich vom Haupteingang kommand rechts an der Friedhofsgrenze an der Hecke zwischen Bäumen (Altbestand) befindet (§ 11 III FS n.F.).
5. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrecht soll für alle Grabarten künftig um jeweils fünf Jahre möglich sein. Dies kann mehrfach erfolgen, sofern keine Gründe (bspw. Umgestaltung/Auflösung des Friedhofes) entgegenstehen. Dies erscheint flexibler und bürgerfreundlicher als die bisherigen 20 Jahre (§ 13 III FS n.F.).
6. Reservierungen von Grabstätten jedweder Art sollen auch weiterhin nicht möglich sein (§ 13 I FS n.F. bzw. § 11 I FS a.F.).

Diskussion im MGR:

MGR Proff fragt nach, ob die Besitzer des Grabs bei einer Verlängerung selbst tätig werden müssen. Nein, so GL Helmreich, diese werden wie bisher vor Ablauf der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung bzgl. einer eventuellen Verlängerung angeschrieben. Des Weiteren möchte er betreffend § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen wissen, wer darüber entscheidet. Dies erfolgt, wie bisher, durch die Friedhofsverwaltung, so GL Helmreich. Ortssprecher Lehr ist es wichtig, dass in der Satzung festgehalten wird, dass die Schrift auf den Platten für die Baumgräber nicht erhöht sein darf. Die Beschriftung wird durch die Verwaltung beauftragt, so GL Helmreich. Ebenso soll in der Satzung enthalten sein, dass für die Ablage von Grabschmuck für Baumgräbern ein zentraler Ort geschaffen wurde. 3. BGM Fuchs möchte wissen, ob auch jetzt eine Baumbestattung schon möglich wäre. Dies wird von 1. BGM Konsolke verneint.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet die vorgeschlagenen Festsetzungen, welche in die künftige Friedhofssatzung eingearbeitet werden sollen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

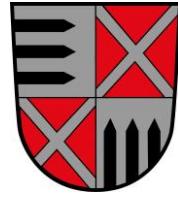
TOP 6 Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren

Sachverhalt:

Das gemeindliche Ordnungsamt ist in der Vergangenheit immer wieder mit Beschwerden von Bürgern konfrontiert worden, die sich durch frei umherlaufende Hunde bedroht bzw. belästigt fühlen. Daher wird der Erlass einer Hundehaltungsverordnung (HundeV) angeregt, um die Ahndung durch die Verwaltung zu erleichtern und ein Problembeusstsein bei den Hundehaltern zu schaffen. Ein Entwurf wurde dem MGR im Rahmen der Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich wird Folgendes angemerkt:

- Ohne eine entsprechende Verordnung müssten jeweils Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.
- Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung ermöglicht nur Regelungen für große Hunde und Kampfhunde.



- Weitere Regelungen, die das Halten von Hunden betreffen, sind in der gemeindlichen Grünanlagensatzung sowie der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu finden.
- In Wäldern besteht in Bayern keine durch Landesrecht generell normierte Leinenpflicht. Allerdings müssen alle Hunde während der Brut- und Setzzeit auf den Wegen bleiben; wenn dies nicht gewährleistet ist, müssten die Tiere ohnehin angeleint werden. Darüber hinaus kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belangt werden, wer einen Hund in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei herumlaufen lässt.
- Um dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen wäre es unverhältnismäßig, auch hier einen Leinenzwang anzutreten. Es müssten dann ausreichend geschützte Bereiche definiert werden.
- Die Leinenlänge kann angepasst werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zwischen der Länge bei Kampfhunden und bei großen Hunden zu unterscheiden
- Das Betretungsverbot für Spielplätze auch für angeleinte Hunde ist bereits in der Grünanlagensatzung seit 2008 verankert und betrifft hier alle Hunde

Die Verwaltung empfiehlt den Erlass der Hundehaltungsverordnung.

Diskussion im MGR:

MGR Huber fragt nach, ob diese Verordnung auch für das TSV Gelände gilt, da es sich teilweise im Eigentum der Marktgemeinde befindet. Für den Spielplatz auf dem TSV Gelände gilt die Verordnung, so GL Helmreich, da diese auch für Spielplätze auf Privatgrund greift. MGR Kriegler sieht die Verordnung kritisch. Für ihn sollen die Hunde nicht nach der Größe, sondern nach Rasse und Ausbildung eingeteilt werden. Dies ist lt. der Rechtsgrundlage der Verordnung nicht möglich. Hier geht es nur um große Hunde und Kampfhunde. MGR Kiefner stört sich bei § 4 an der Formulierung, dass von § 2 Abs. 1 bis 3 Jagdhunde nur im Einsatz ausgenommen sind. Das würde er streichen. Dem stimmt MGR Falk zu. Er kennt Landeshundeverordnungen lt. denen Jagdhunde immer im Einsatz sind. Dies gilt allerdings nicht für Bayern, so GL Helmreich. Diese Hundehaltungsverordnung soll erlassen werden, da es in letzter Zeit gehäuft zu Beschwerden wegen freilaufenden Hunden kommt und der Verwaltung somit das Ahdne erleichtert werden soll.

Es wird vorgeschlagen, den Beschluss bis zur Klärung dieses Punktes zurückzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die in der Anlage beigefügte Hundehaltungsverordnung zu erlassen.

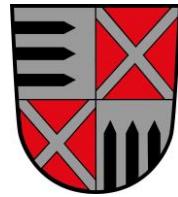
zurückgestellt Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 7 ILE Hesselberg I Limes - Gründungsvereinbarung für die Arge Wasser

Sachverhalt:

Die Kommunen der ILE hesselberg I limes planen die Umsetzung des Projekts "Interkommunales Wassermanagement". Dazu wurden von allen 11 Kommunen entsprechende Absichtserklärungen beschlossen sowie eine Förderung bei der Regierung von Mittelfranken über das Programm „Förderung interkommunaler Zusammenarbeit“ beantragt (Fördersatz: 80%, max. 90.000 €).

Die Nutzung dieser Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:



- es muss ein neues, innovatives Vorhaben umgesetzt werden
- es müssen mindestens zwei Kommunen zusammenarbeiten
- es kann keine reine Konzepterstellung gefördert werden, sondern auch die operative Zusammenarbeit muss Bestandteil des Projekts sein
- eine neue Rechtsform muss Träger des Projekts sein.
- Die neue Rechtsform als Projektträger muss auf Dauer (mind. 5 Jahre) eingerichtet werden.

Insbesondere der letzte Punkt bedingt die Gründung einer neuen „Organisationseinheit“, die das Projekt umsetzt. In der Diskussion in der Steuerungsgruppe der ILE hesselberg I limes wurde beschlossen, eine besondere Arbeitsgemeinschaft (ARGE nach KommZG) zu gründen – nach dem Muster, in der die Kommunen bereits in der ILE zusammenarbeiten. Die Gründung ist einfach und bedingt nur die Beschlüsse in den Mitgliedskommunen zum ÖR-Vertrag. Eine ARGE nach KommZG ist nicht geschäftsfähig, sondern muss durch eine Gebietskörperschaft vertreten werden.

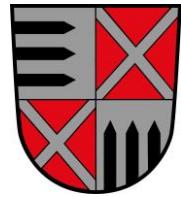
In der letzten Steuerungsgruppe wurde der Entwurf der beigefügten ARGE-Vereinbarung (ÖR-Vertrag) mit folgenden Rahmendaten diskutiert und beschlossen:

- Vertretung der ARGE durch die Gemeinde Wilburgstetten
- Geschäftsführung der ARGE durch die VG Wilburgstetten
- Anpassung der Kündigungs- und Ausschlussregelung, hier insbesondere Herausnahme der Zweidrittelmehrheit
- Anlage zur ARGE-Vereinbarung mit dem Verteilungsschlüssel des Eigenanteils an den Projektkosten der Kommunen (Einwohnerzahlen Stand 31.03.25).

Die ARGE Wasser hesselberg I limes soll – nach aktuellem Konsens – auch über die Projektlaufzeit hinaus (Ende 2026) als „Plattform“ für die interkommunale Kooperation beim Thema (Ab-)Wassermanagement dienen. Sie kann entsprechend weiterentwickelt und/oder in eine andere Rechtsform überführt werden. Die strategischen Planungen und potenzielle Konzeptentwicklung dazu sind Bestandteil des Projekts „Interkommunales Wassermanagement“.

In der letzten Steuerungsgruppensitzung sind darüber hinaus noch folgende organisatorische Fragen aufgetaucht:

- Kosten: Der Beschluss zur Gründung der ARGE (Beschluss des ÖR-Vertrags) umfasst automatisch die Beteiligung der Mitgliedskommunen an den Projektkosten "Interkommunales Wassermanagement" (Eigenanteil der Kommunen) wie in der Anlage dargestellt. Aus diesem Beschluss ergibt sich kein Automatismus, weitere Kosten tragen zu müssen.
- Austritt aus der ARGE: Der Austritt aus der ARGE (oder Ausschluss) ist jederzeit auf Basis der im Vertrag genannten Bedingungen möglich.
 - o Fördertechnisch hat ein Austritt oder Ausschluss einer einzelnen ARGE-Mitgliedskommunen keine Auswirkungen. Die Förderung ist an die Bedingung einer interkommunalen Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen geknüpft.
 - o Die anteilmäßige Beteiligung an den Projektkosten (s. Anlage) bleibt - entsprechend der Kündigungsfrist - davon unberührt.



Marktgemeinde Dürwang

Beschluss:

Der Markt Dürwang beschließt die Beteiligung an der Gründung und Mitgliedschaft in der ARGE Wasser hesselberg I limes auf Grundlage des vorliegenden ÖR-Vertrags sowie die Beteiligung am kommunalen Eigenanteil an den Projektkosten gemäß der Anlage zum ÖR-Vertrag.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 8 Städtebauförderung

TOP 8.1 Städtebauförderung, Jahresantrag 2026

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2018 ist der Markt Dürwang in das Bayerische Städtebauförderprogramm aufgenommen.

Am 21.10.2025 fand eine Videokonferenz mit der Regierung von Mittelfranken statt. Hierin wurde der Jahresantrag 2026 und die weitere Vorgehensweise vorabgestimmt.

Im zu beschließenden Entwurf des Jahresantrages werden für das Programmjahr 2026 Mittel in Höhe von 16.000€ angemeldet.

Vorausschauend auf die drei Fortschreibungsjahre werden voraussichtlich anfallende förderfähige Kosten für die Jahre 2027 in Höhe von 115.000€, für 2028 in Höhe von 165.000T€ und für 2029 in Höhe von 490.000€ angemeldet.

Die geplanten Einzelmaßnahmen sind im Entwurf zu den Erläuterungen des Jahresantrages 2026 aufgeführt.

Weitere erläuternde Angaben sind in der Begleitinformation zum Bayerischen Städtebauförderungsprogramm für das Programmjahr 2026 aufgeführt.

Die Maßnahmen sind im Maßnahmenplan gekennzeichnet. Die Unterlagen werden dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

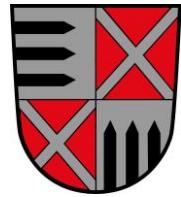
Für die Jahresmeldung, bzw. Bedarfsmitteilung für das Jahr 2026 ist ein Beschluss des Marktgemeinderates notwendig.

Beschluss:

Die Jahresmeldung des Marktes Dürwang zur Fortschreibung des Bayerischen Städtebauförderprogramms 2026 wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 8.2 Städtebauförderung Gebäudekomplex Torturm und Torhaus - Modernisierungsgutachten



Marktgemeinde Dürrwangen

Sachverhalt:

Im Jahre 2019 wurde im Rahmen einer Einzelmaßnahme ein Modernisierungsgutachten für die weitere Verwendung des Torturms und des Torhauses begonnen.

Einzelmaßnahmen mussten zunächst beendet werden, zwischenzeitlich wurde ein Sanierungsgebiet erlassen.

Für den Bereich Torhaus und Torturm wurde in der Sitzung vom 26.09.2025 der Auftrag für ein Modernisierungsgutachten an die Fa. ATB Architekten, Dinkelsbühl erteilt.

In einer Besprechung vom 21.10.2025 mit Herrn Rühl und Frau Schneider von ATB wurden die bislang erarbeiteten 3 Entwürfe als Basis der weiteren Aktualisierung/ Erstellung des Modernisierungsgutachten herangezogen.

Hierzu erfolgte bereits eine Vorstellung der Entwürfe im Marktgemeinderat in der Sitzung vom 10.12.2019.

Die damaligen Entwürfe bilden eine Basis für eine Diskussion und zunächst eine unverbindliche Bewertung/ Ideensammlung im Marktgemeinderat.

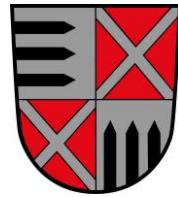
Auf Basis der Ideen in Verbindung mit den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten der Städtebauförderung soll das Modernisierungsgutachten aktualisiert werden.

In allen Entwürfen ist der Torturm/Torgebäude mit Wohnnutzung, jeweils mit einem Zugang und Nutzungsmöglichkeit zum DG des angrenzenden Gebäudes (Torhaus) für eine Dachterrasse vorgesehen. In zwei Entwürfen ist das EG des Torhauses als Gemeinschaftsraum mit ca. 60 m² für eine öffentliche Nutzung, z. B. als Seniorentreff/ Jugendtreff oder ähnlich, geplant.

Ein Treffpunkt für Senioren könnte in Konkurrenz zu anderen Überlegungen treten, z. B. evtl. in einer barrierefreien Wohnanlage. Bei Schaffung eines Freisitzes im Westen des neuen Gebäudes würden die möglichen Wohnflächen stark eingeschränkt werden. Außerdem wären diese Flächen stark verschattet. Aus diesen Gründen liegt der Fokus nicht auf Schaffung eines Freisitzes und stellt nur eine zweite Option dar. Im westlichen Teil des Grundstückes würde für die Beheizung eine Luft-Wärmepumpe installiert. Alternativ könnte eine derartige Anlage aufgrund der Geräuschentwicklung auch im Bereich der Dachterrasse installiert werden. Vorstellbar wäre auch eine mittige Teilung der Dachterrasse, damit ein Teil der Wohnung im Torturm und ein Teil dem DG des neuen Wohngebäudes zugeordnet werden könnte. In den Entwürfen ist ein Zugang vom Torturm zur Dachterrasse nur über einige Stufen und einem, neu zu errichtendem Erker bzw. Gaube möglich. Hierzu ist der Denkmalschutz einzubinden. Strukturell ist kein intensiver Eingriff in das Torgebäude geplant. Als notwendig erachtet wird eine Verschmelzung der bisherigen Toilette mit dem Badezimmer, hierzu wird der kurze Gang aufgelöst. Sämtliche Fenster an der nördlichen Seite des Torturms müssten ausgetauscht und weiter das Mauerwerk intensiv geprüft und aufgrund der Feuchtigkeit wohl größere Maßnahmen durchgeführt werden.

Für weitere Schritte ist außerdem zu berücksichtigen, ob die Überlegungen im Rahmen der Städtebauförderung oder anderweitigen Förderprogrammen möglich sind. Hierzu notwendige Absprachen mit der Regierung von Mittelfranken erfolgen regelmäßig.

Der Abbruch des Torhauses wurde der Regierung bereits als wahrscheinliches Szenario angedeutet.



Die vorliegenden Informationen dienen als Diskussionsgrundlage. Die Verwaltung bittet den MGR in den kommenden Wochen um eine Ideensammlung. In einer der nächsten Sitzungen wird eine Diskussion und Beschlussfassung durch den MGR angestrebt. Evtl. wird noch in einer vorgelagerten Bauausschusssitzung darüber beraten.

Diskussion im MGR:

Da sich bei den Plänen, um Pläne der vergangenen Wahlperiode handelt, findet es MGR Proff sinnvoll, wenn sich der komplette MGR das Torhaus und den Torturm ansieht und nicht nur der Bauausschuss. MGR Kiefner fehlt bei den Unterlagen, die der Sitzungsvorlage beigelegt wurden, bei Entwurf 3 die Flächenberechnung.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Sachstandsbericht Schule Fassadenplatten und Wassereintritt Gang Turnhalle

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Bauausschuss-Sitzung erfolgte am 13.10.2025 mit Herrn Ing. Ruck (Statischer) und am 27.10.2025 mit Frau Pfister (Architektin und Sachverständige für Bauschäden) jeweils eine Besichtigung der Dachfläche der Schulturnhalle als auch des Gangs der Turnhalle.

Fassadenplatten altes Schulgebäude:

Mit Frau Pfister wurde die weitere Vorgehensweise wie folgt vorabgestimmt:
Es wird eine Ausschreibung zur punktuellen Ausbesserung der Platten insbesondere den schadhaften Eckbereichen, und sofern notwendig der Unterkonstruktion, unter Wiederverwendung der bestehenden Platten, erstellt.
Die Auftragsvergabe ist in der Sitzung Dezember geplant.

Ein vollflächiger Austausch ist aufgrund des Schadensbildes nach Ansicht von Frau Pfister nicht notwendig.

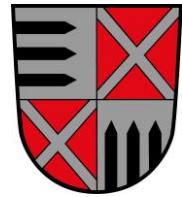
Dach Turnhalle und Gang:

Das Dach und der Flur wurden wie oben beschrieben in 2 Ortsterminen besichtigt.
Beide Fachleute gehen davon aus, dass eine punktuelle Ausbesserung der Dachziegel sowie der Dachflächenfensteranschlüsse, wie im Bauausschuss vorgetragen, ausreichen wird.

Die Arbeiten werden in den nächsten Wochen vom Bauhof umgesetzt.

Aber: aktuelle Erkenntnisse deuten auf größere Schäden hin. Es wird weitere Besichtigungen geben.

Beschluss:



Marktgemeinde Dürrwangen

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Bordsteinausbesserung Gehweg während Breitband und allgemein

Sachverhalt:

Die nachhaltige Erhaltung der Infrastruktur, hier des Straßen- und Gehwegnetzes, unter wirtschaftlichen und haushaltstechnischen Gesichtspunkten, ist eine wesentliche Zielsetzung des Marktes Dürrwangen.

Im gesamten Ortsgebiet sind eine Vielzahl von Bordsteinen beschädigt, teilweise ganz gebrochen und stellen eine Gefahrenquelle dar.



Im Ortsteil Halsbach, sowie nachfolgend in Dürrwangen und im OT Sulzach, führt die Fa. glasfaser plus aktuell Glasfaserarbeiten im Bereich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Telekom aus.

Es wurden die Kosten für Ausbesserungsmaßnahmen für den Austausch von Bordrinnensteinen recherchiert.

Die Kosten 99,01 €/lfm. zzgl. Materialgestellung erscheinen als zu hoch, um das in größerem Ausmaß durchzuführen.

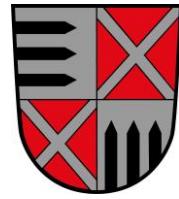
Im Bauhof lagern zudem nur eine begrenzte Anzahl an Bordsteinen, die ausgetauscht werden können. Neue Steine sind in der Art und Gestaltung völlig unterschiedlich zu den bestehenden Bordsteinen.

Folgende Vorgehensweise wird nun umgesetzt:

Während der Breitbandverlegung werden nur die schadhaftesten (komplett gebrochenen) Steine ausgetauscht.

Weitere Ausbesserungsmaßnahmen werden durch den Bauhof durch Verwendung eines 2-komponentigen Bordsteinsanierungsmörtels erfolgen.

<https://www.youtube.com/watch?v=6vfd1OXPbNk>



Von diesem Spezialmörtel wurde Material bestellt, um Ausbesserungen in Halsbach (insbesondere Weiherweg) durch den Bauhof noch vor dem Winter auszuführen.

Der Bordsteinmörtel 2K ist ein besonders feinkörniger 2K-Mörtel auf Epoxidharzbasis und wurde speziell für die Reparatur von Schäden in Beton entwickelt.

Die Ausbesserungsmaßnahme wird sodann beobachtet, wie sich das Material über den Winter verhält.

Je nachdem sollen dann sukzessiv über Jahre hinweg schadhafte Borde saniert werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

**TOP 11 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben Sitzung
26.09.2025**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 26.09.2025 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

- Auftrag für Elektro und Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik für den Anschluss der Kläranlage Sulzach nach Dürrwangen an die Fa. Hofmockel Automatisierungs- und Prozesstechnik GmbH, Rohr für 64.336,87 EUR (brutto)
- Auftrag für die Erstellung eines Modernisierungsgutachtens für den Torturm und das Torhaus im Rahmen der Städtebauförderung an das Büro ATB Architekten GmbH, 91550 Dinkelsbühl für die Angebotssumme in Höhe von 14.518,00 EUR (brutto)
- Auftrag zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung an die Fa. IfE GmbH, 92224 Amberg für 26.001,50 EUR (brutto).

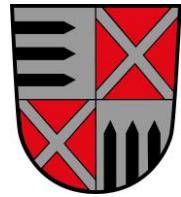
Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Nachruf Emil Kerl

1. BGM Konsolke erinnert an den am 01.10.2025 verstorbenen ehemaligen Gemeinderat Emil Kerl. Er war im Zeitraum von 1966 bis 1978 Mitglied im Marktgemeinderat Dürrwangen.



TOP 12.2 Glasfaserausbau Halsbach

1. BGM Konsolke informiert, dass aufgrund zahlreicher interner und externer Hinweise über eine mangelhafte Ausführung der Wiederherstellung von Gehwegen, Bordsteinen und Straßen nach dem Glasfasereinbau eine ausführliche Baubesprechung mit der Telekom, SD Fiber und dem Markt Dürrwangen vor Ort stattgefunden hat. Nach den gewonnenen Erkenntnissen der Telekom in Halsbach wurden die weiteren Baumaßnahmen eingestellt. Es werden nun zuerst alle schadhaften Stellen nachgebessert, korrigiert und behoben. Erst im Anschluss daran wird die gesamte Baumaßnahme wieder aufgenommen. Hier sind aber erst die Wetterbedingungen abzuwarten. MGR Beck möchte wissen, wie es mit unterirdischen Schäden aussieht. Wurden die Kabel ordnungsgemäß verlegt? Das wird von der Telekom überprüft, so Bauamtsleiter Schrenk. MGR Kriegler sieht in vielen anderen Kommunen das gleiche Bild. Es wird der günstigste und nicht der wirtschaftlichste Anbieter genommen. Die Arbeiten erfolgen dann unter großem Zeitdruck. Eine fachgerechte Ausführung muss finanziell belegt sein. Faktisch muss hier die Telekom Abhilfe schaffen. In Crailsheim bietet sich ein ähnliches Bild, so MGR Proff. Allerdings hat man in Dürrwangen den Vorteil, dass der Bau durch die Verwaltung selbst überprüft werden kann. 3. BGM Fuchs findet, dass, nach den Erfahrungen in Halsbach, überlegt werden sollte, jemanden für die Bauüberwachung abzustellen. Eigentlich sollte dies durch den Bauleiter vor Ort erfolgen, so 1. BGM Konsolke.

TOP 12.3 FWF - Daten über Wasserverbrauch

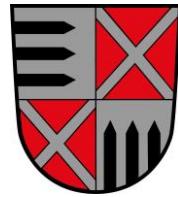
1.BGM Konsolke informiert darüber, dass es seit mehreren Monaten bei 4 von 8 Messstellen keine Datenversorgung mehr gibt. U.a. ist im Gemeindegebiet auch Dürrwangen betroffen. Deshalb besteht eine große Unsicherheit, ob Leckagen vorliegen. Der Markt Dentlein hat sich in Abstimmung mit Dürrwangen beim Werkleiter der FWF nach dem aktuellen Stand erkundigt. Dieser hat informiert, dass das gesamte System der Zählerfernauslesung umgestellt wird. Die Umstellung soll zwischen November 2025 und Herbst 2026 erfolgen. Priorität haben dabei die Standorte, die aktuell nicht übertragen werden können.

In diesem Rahmen fragt MGRin Folberth nach, wie es mit dem Wasserdruck in Halsbach aussieht. Dieser ist in den höher gelegenen Straßenzügen sehr niedrig. Die FWF wurde bereits vor längerem beauftragt den Druckminderer auszubauen, so Bauamtsleiter Schrenk. Dies ist allerdings noch nicht erfolgt.

TOP 12.4 Besprechung Notfallunterkünfte 04.11.2025

Am 04.11.2025 fand eine Besprechung zum Thema Notfallunterkünfte im LRA Ansbach statt. Einladungen hatte das Diakonische Werk, die Wohnungsnotfallhilfe und das Landratsamt. Ein Themenschwerpunkt war Psychische Krisen in kommunalen Notunterkünften.

TOP 12.5 Hochwassercheck des Wasserwirtschaftsamtes



1. BGM Konsolke hat aufgrund eines Kontaktes mit dem Wasserwirtschaftsamt den Markt Dürrwangen für einen umfassenden Hochwassercheck anmelden können.

TOP 12.6 Bauturbo

Es soll ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und Wohnungssicherung beschlossen werden. Es soll viel möglich gemacht werden, um Wohnraum zu schaffen. Der BayGT pocht allerdings darauf, dass im Gesetz eine Zustimmungspflicht der Gemeinde gefordert wird. D.h. es soll großzügige Lockerungen, allerdings mit einem Vetorecht der Kommune geben.

TOP 12.7 Standortsuche für atomares Endlager

1. BGM Konsolke informiert, dass von der Bundesgesellschaft für Endlagersuche der Bescheid eingegangen ist, dass Dürrwangen nicht als Standort für ein atomares Endlager in Frage kommt.

TOP 12.8 Termine

27.11.2025 Nominierungsversammlung CSU/Bürgerblock im Grünen Tal
04.12.2025 Nominierungsversammlung Wählergruppe Markt Dürrwangen im Grünen Tal

Freitag, 05.12.2025 18:30 Uhr Sitzung Marktgemeinderat in der Alten Turnhalle

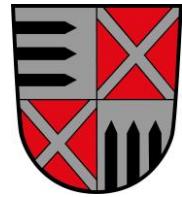
TOP 13 Sonstiges

TOP 13.1 Konzert Blaskapelle Dürrwangen

MGR Proff lädt in seiner Funktion als erster Vorstand der Blaskapelle Dürrwangen alle Anwesenden zum Konzert am 22.11.2025 um 20:00 Uhr in der Alten Turnhalle ein.

TOP 13.2 Erlass einer Hundhaltungsverordnung

Marktgemeinde Dürrwangen



MGR Falk erklärt, dass er zwischenzeitlich recherchiert hat. In Bayern ist in der Tierschutzhundeverordnung nicht verankert, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, dass Jagdhunde immer im Einsatz sind und währenddessen von der Leinenpflicht auszunehmen sind. Die Verordnung kann deshalb wie vorgeschlagen erlassen werden.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke